

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke
der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen**

Vom 24. Juni 2008

Aufgrund von § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen ([SächsIHKG](#)) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen](#) vom 6. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Regierungsbezirks“ jeweils durch das Wort „Direktionsbezirks“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Kammerzugehörigen aus dem bisherigen Landkreis Döbeln werden für das Wirtschaftsjahr 2008 von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig auf der Grundlage ihrer Wirtschaftssatzung vom 4. Dezember 2007 (veröffentlicht in der Kammerzeitschrift der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, ‚Wirtschaft‘ Ausgabe 12/2007, Seite 52) zum Beitrag veranlagt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2008

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk